

„Hilfsfrist ist ausreichend“

30.08.2008 - Von unserem Redaktionsmitglied Fariba Sattler

Das Forum Notfallrettung fordert einen öffentlichen Rettungsdienst, das Rote Kreuz (DRK) faire Rahmenbedingungen. Beide plädieren für eine Gesetzesreform (die SZ/BZ hat berichtet). Als Vertreter der Krankenkasse AOK sitzt Norbert Völkerath im Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im Landkreis. Er sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung.

Im Bereichsausschuss sitzen vier Vertreter der Kostenträger, also der Krankenkassen, und vier Vertreter der Hilfsorganisationen. Alle gesetzlichen Krankenkassen sind vertreten. Etwa zwei Prozent der Einnahmen aus Versichertenbeiträgen, Arbeitgeberanteilen und Steuermitteln werden zur Finanzierung des Rettungsdienstes verwendet. Norbert Völkerath ist der stellvertretende Geschäftsführer der AOK Stuttgart-Böblingen, sitzt im Ausschuss und hat in diesem Jahr auch den Vorsitz des Gremiums.

Eine Verkürzung der Hilfsfrist hält Völkerath für unnötig: „Schneller zu retten, bedeutet eine andere Struktur im Rettungsdienst und somit mehr Kosten. In Böblingen liegen wir noch unter der gesetzlichen Hilfsfrist. Ich halte dies für ausreichend.“ Der Vorsitzende des Ausschusses sieht keinen Anlass für die Umstellung auf einen öffentlichen Rettungsdienst: „Das DRK leistet sehr gute Arbeit im Landkreis. Es besteht keine Notwendigkeit zur Gesetzesreform.“

Entgelte werden zwischen den Hilfsorganisationen und den Krankenkassen per Vereinbarungslösung verhandelt. Bezüglich des Defizits von 800 000 Euro, welches das DRK zum Jahresende befürchtet, stecke man bereits in Verhandlungen, so Norbert Völkerath: „Prinzipiell wäre ein Gutachten, das die Wirtschaftlichkeit des Roten Kreuzes prüft, eine gute Grundlage für die weitere Diskussion.“

Gesetz fordert Wirtschaftlichkeit

Dass die Notfallrettung auch wirtschaftliche Aspekte hat, ist für den Vorsitzenden keine Frage: „Es steht ja so im Gesetz. Beim Rettungsdienst geht es um eine bedarfsgerechte Versorgung bei sozial tragbaren Benutzungsentgelten. Also auch um Wirtschaftlichkeit.“ Eine Gesetzesreform, die zur generellen Erstattung der Rettungskosten verpflichtet, könne Norbert Völkerath nicht gutheißen: „Wenn nicht Vereinbarungen sondern das Selbstkostendeckungsprinzip gilt, gibt es keine Verhandlung mehr. Aber nur Vereinbarungen setzen ein großes Maß an Eigenverantwortung für das wirtschaftliche Handeln voraus.“

Die Notfallversorgung ist an erster Stelle im Rettungsdienstgesetz des Landes geregelt. Im Landesausschuss wird der Rettungsdienstplan für Baden-Württemberg festgelegt. Der Bereichsausschuss setzt diese Regelungen in den Stadt- und Landkreisen um und erstellt den Bereichsplan. „Wir legen die Anzahl der Wachen, deren Standorte, die Anzahl der Fahrzeuge, die Einsatzzeiten und dergleichen fest“, sagt der Vorsitzende, Norbert Völkerath.